



Satzung des Dorf- und Freizeitverein e.V.

vom 01.07.2023

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Sitz

- (1) Der am 29. Mai 1994 gegründete Verein führt den Namen Dorf- und Freizeitverein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21376 Putensen
- (3) Der Verein hat den Zweck, die dörfliche Gemeinschaft und den Gemeinsinn zu wecken, zu vertiefen und zu erweitern. Der Verein ist bei dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Durch gesellige und sportliche Aktivitäten soll die Gesundheit und die Gemeinschaft gefördert werden.

§ 2 Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig.
Sie ist jährlich einmal einzuberufen und hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Wahlen bzw. Bestätigung
 - b) Bericht des Kassenwartes/der Kassenwartin
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes und Kassenwartes/der Kassenwartin
 - d) Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - e) Satzungsänderungen

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vereinsvorstand dies beschließt
 - b) mindestens 50% der Mitglieder des Vereins durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen.
- (3) Das Einberufungsbegehren ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vereinsvorstandes zu richten.
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch einfachen Brief, Telefax oder e-mail durch den Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen. Jedes Mitglied muss persönlich eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person bzw. des Versammlungsleitenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich als geschäftsführender Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - aa) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - ac) dem Kassenwart/der Kassenwartin und entsprechender Stellvertretung

erweiterter Vorstand (nicht vertretungsberechtigt):

 - ad) dem Schriftführer/der Schriftführerin und entsprechender Stellvertretung
 - ae) dem Getränkewart/der Getränkewartin und entsprechender Stellvertretungund ist Vorstand Im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder entsprechende Vertretung und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Er leitet den Verein, Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.

- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen und die Einsetzung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss bei einfacher Mehrheit durch Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende zu richten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jeweils die Hälfte des Gesamtvorstandes ist auf der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Gewählt wird durch Stimmenabgabe. Wenn nicht widersprochen wird, ist die Wahl/Wiederwahl auch durch Handzeichen oder Zuruf gestattet. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hälfte des Gesamtvorstandes für 1 Jahr, die andere Hälfte für 2 Jahre gewählt.

a) Für 1 Jahr werden gewählt:

Der 1. stellvertretende Vorsitzende/die 1. stellvertretende Vorsitzende
Der stellvertretende Kassenwart/die stellvertretende Kassenwartin
Der stellvertretende Schriftführer/die stellvertretende Schriftführerin
Der stellvertretende Getränkewart/die stellvertretende Getränkewartin
Der stellvertretende Kassenprüfer/die stellvertretende Kassenprüferin

b) Für 2 Jahre werden gewählt:

Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende
Der Kassenwart/die Kassenwartin
Der Schriftführer/die Schriftführerin
Der Getränkewart/die Getränkewartin
Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin

§ 11 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Kostenersatz für die vom Verein beschlossenen Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit mindestens 90% der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Putensen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers/der Kassenvorgängerin.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist, gemäß § 58 BGB jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle sind auf den nächstfolgenden Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen zu verlesen und zu genehmigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.